

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. September 1890.

Nr 36.

Inhalt: 1. **Eisenbahn-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des §. 27 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 Seite 303

2. **Kolonial-Wesen:** Einflusserklärung, betreffend die Kündigung der Reichsüberfahrt in dem Kaiserlich-russischen Schuggelände 304

3. **Pol- und Steuer-Wesen:** Gerlobenverträge in drei Stände über den Befugnisse der Zoll- und Steuerstellen; — bezgl. der Bundesstaaten 313

4. **Polizei-Wesen:** Kabinettordre von Kautzschern aus dem Reichsgebiet 314

1. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung.

betreffend die Abänderung des §. 27 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878.

Durch Beschluß des Bundesraths ist der §. 27 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1878 S. 341) folgendermaßen abgeändert worden:

§. 27.

Größte zulässige Fahrzeugschwindigkeit.

Die größte zulässige Fahrzeugschwindigkeit für Züge und einzelne fahrende Lokomotiven wird durch die Bundesaufsichtsbehörde festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten als 30 Kilometer in der Stunde bis zu der größten zulässigen Geschwindigkeit von 40 Kilometer in der Stunde dürfen nur geübt werden auf normalspurigen Bahnhöfen mit eigenem Bahnhofsperon und nur für Personenzüge, welche nicht mehr als 20 Wagenachsen führen und mit durchgehenden Bremsen versehen sind.

Die nach §. 24 Absatz 1 mindestens erforderliche Anzahl der zu benutzenden Haltepunkte muß bei Geschwindigkeiten von mehr als 30 Kilometer in der Stunde um ein gewisses Maß erhöht werden, welches von der Bundesaufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Raths festzusetzen ist.

Die Betriebsmittel, welche in diese Schnellfahrenden Züge eingestellt werden, müssen den bezüglichlichen Bestimmungen in den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupt-Eisenbahnen entsprechen.

Berlin, den 3. September 1890.

Der Reichstanzler.
u. Capriol.